

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 09.07.2025

Az.: 10 K 27/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.10.2025	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rosa

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Rosa	---, 133/1	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche	An der Ecke 2, 98590 Rosa	1.118	39 BV 2

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück (Hinterliegergrundstück) bebaut mit einem Ein-/Zweifamilienhaus (überwiegend zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Vorbau eingeschossig, tlw. unterkellert; Zustand: nur nach umfangreichen Sanierungs- / Modernisierungsaufwendungen nutzbar) mit angebauter Scheune/Stallbereich (eingeschossig; Zustand: mäßig bis schlecht).

Die Zufahrt ist über eine Grunddienstbarkeit gegeben. Das Grundstück wird seit ca. 2018 nicht mehr genutzt bzw. nicht mehr bewohnt.

Verkehrswert:

15.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.